



# Begründung

## zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie

(GVBl. I S. 30, 38),  
zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung  
vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269)

## **Begründung**

### **zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30, 38), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Die Zuständigkeit für Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist grundsätzlich in § 2 Abs. 1 der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung geregelt. Auf eine Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung (HEVV) wird bei Baudenkmalern und Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes verzichtet, da die überwiegende Anzahl der Ausnahmen schon direkt in § 24 Abs. 1 EnEV geregelt ist. Sollten denkmalschutzrechtliche Belange auch bei einer Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV für Baudenkmalern oder Gesamtanlagen betroffen sein, reicht die Hinzuziehung der Denkmalschutzbehörde durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Eine Regelung auf Verordnungsebene ist für die Anhörung der Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich. § 2 Abs. 3 HEVV soll daher aufgehoben werden.

Im Übrigen handelt es sich um klarstellende oder redaktionelle Anpassungen. Insbesondere wird von der Zuständigkeitsbestimmung für Dienststellen des Bundes aus kompetenzrechtlichen Gründen abgesehen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 2)**

Die bisherige isolierte Statuierung einer Entscheidungsfrist in § 3 Abs. 1 Satz 1 HEVV stellte keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG dar, da eine Regelung zum Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Entscheidungsfrist fehlte. Nachdem nunmehr die erforderliche Verordnungsermächtigung für eine solche Regelung mit der Änderung des § 6 Nr. 1 des EAH-Gesetzes geschaffen wurde, wird § 3 Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 3 (§ 4 Satz 2)**

Die Rechtsverordnung regelt die Zuständigkeiten nach der EnEV.

Die im Rahmen der Evaluierung der Verordnung durchgeführte Anhörung der Ressorts sowie der betroffenen Verbände, Behörden und Institutionen haben keinen wesentlichen inhaltlichen Änderungsbedarf ergeben.

Nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird die Verordnung entfristet.